

Rechtsprechung

ThürVerf Art. 17; ThürLWG § 13 (Wählbarkeit, Wohnsitzbegriff)

1. Der Gesetzgeber des Thüringer Landeswahlgesetzes hat sich in grundsätzlich zulässiger Weise bei der Bestimmung des wahlrechtlichen Wohnsitzbegriffs an den Regelungen des Melderechts orientiert. Würde § 13 S. 2 ThürLWG für den zur Begründung des aktiven und passiven Wahlrechts erforderlichen Wohnsitz jedoch uneingeschränkt und zwingend den Begriff der melderechtlichen Hauptwohnung übernehmen, wäre er mit dem Grundsatz der Allgemeinbeit der Wahl und dem Gebot des Schutzes von Ehe und Familie (Art. 46 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 Abs. 1 ThürVerf) nicht vereinbar.

2. Bei uneingeschränkter Übernahme des Hauptwohnungsbegriffs des § 12 Abs. 2 S. 2 MRRG in das Wahlrecht würde § 13 S. 2 ThürLWG einseitig eine familiäre Lebensgestaltung berücksichtigen, die möglicherweise das Bild von Familie nach wie vor maßgebend bestimmt, jedoch keineswegs mehr das Gewicht hat, andere Formen familiären Lebens zu verdrängen.

3. Die uneingeschränkte Übernahme des melderechtlichen Hauptwohnungsbegriffs in § 12 Abs. 2 S. 2 MRRG in das Wahlrecht würde zu einer Ungleichbehandlung von Verheirateten gegenüber Unverheirateten, ebenso wie von Bürgern mit Kindern gegenüber Kinderlosen führen, die nicht durch sachlich aner kennenswerte Gründe gerechtfertigt und deshalb mit Art. 17 Abs. 1 i. V.m. Art. 2 Abs. 1 ThürVerf unvereinbar wäre.

4. Die Erfordernisse des Wahlrechts gebieten es, die von der Regel, daß ein Bürger am Ort seiner melderechtlichen Hauptwohnung seinen Lebensmittelpunkt hat, abweichenden Fälle nicht zu ignorieren. Diese sind daher aus Rechtsgründen des Landeswahlrechts als Zweifelsfälle i. S. v. § 12 Abs. 2 S. 5 MRRG anzusehen und entsprechend zu lösen.

ThürVerfGH, Urt. v. 14. 3. 1997 – VerfGH 13/95 –

Das Verfahren betrifft eine von einer Fraktion des Thüringer Landtags gemäß § 48 ThürVerfGHG, § 64 ThürLWG eingelegte Beschwerde gegen den Beschluß des Thüringer Landtags v. 19. 5. 1995. Mit dem angefochtenen Beschluß wurde der Einspruch des Präsidenten des Thüringer Landtags v. 4. 1. 1995 gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten S. in den 2. Thüringer Landtag zurückgewiesen. Der Abgeordnete S. ist verheiratet und lebt nicht von seiner Ehefrau getrennt. Bis 30. 11. 1993 war er, ebenso wie seine Ehefrau und seine damals minderjährigen Kinder, mit Hauptwohnung in N. (Sachsen-Anhalt) gemeldet. Er selbst war außerdem bis zu diesem Zeitpunkt mit Nebenwohnung in E. (Thüringen) gemeldet. Am 30. 11. 1993 erklärte S. gegenüber der Meldebehörde die Wohnung in E. zu seiner Hauptwohnung, die Wohnung in N. zur Nebenwohnung. Dies wurde in das Melderegister der Stadt E. übernommen. Die weiteren Familienmitglieder blieben ausschließlich in N. gemeldet. Das Anmeldeformular enthält die Frage an Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, welche Wohnung von der Familie vorwiegend genutzt werde. Unter der Rubrik „bisher“ trug er „Sachsen-Anhalt“, unter der Rubrik „künftig“ trug er „nach Baufertigstellung E.“ ein. – Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen: C. I. 1. Nach Art. 46 Abs. 2 ThürVerf ist in den Thüringer Landtag wählbar jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Freistaat hat, wobei das Nähere dem einfachen Gesetz-

geber zur Regelung übertragen ist (Art. 46 Abs. 3 ThürVerf). Diese Regelung wurde im ThürLWG getroffen.

2. Art. 46 Abs. 2 ThürVerf verpflichtet den Gesetzgeber allerdings nicht auf den Wohnsitzbegriff i. S. v. § 7 BGB. Der Begriff „Wohnsitz“ in Art. 46 Abs. 2 ThürVerf ist nicht inhaltsgleich mit dem Wohnsitzbegriff des § 7 BGB. Es handelt sich um einen ausfüllungsbedürftigen Begriff, dessen Konkretisierung unter Beachtung sämtlicher Verfassungsnormen der Verfassungsgeber in Art. 46 Abs. 3 ThürVerf dem einfachen Gesetzgeber überlassen hat.

a) ... Ein eindeutiger juristischer Sprachgebrauch des Wohnsitzbegriffs besteht nicht: Ein spezifisch verfassungsrechtliches Verständnis des Begriffs „Wohnsitz“ ist nicht feststellbar. Die Verfassungen der Länder Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt verwenden ebenso wie die Thüringer Verfassung den Begriff des Wohnsitzes im Rahmen der Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts, bestimmen jedoch ebenfalls in ihren jeweiligen Landeswahlgesetzen, daß bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen i. S. des Melderechts der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz gilt (vgl. § 1 Abs. 2 Berl. LWahlG, § 2 Abs. 1 S. 2 Hess. LWahlG, § 8 Abs. 1 S. 2 Saarland. LWahlG und § 2 S. 2 LWahlG von Sachsen-Anhalt) bzw. vermutet wird (§ 2 S. 2 NdsLWG und § 5 Abs. 1 S. 2 BbgLWG).

Im bürgerlichen Recht wird der Wohnsitz als „der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse einer Person“ definiert (*Palandt/Heinrichs*, BGB, 56. Aufl., § 7 Rn. 1). Zu seiner Begründung ist neben der tatsächlichen Niederlassung, die eine eigene Unterkunft voraussetzt, auch ein sogenannter Domizilwille erforderlich, d. h. der rechtsgeschäftliche Wille, den Ort ständig zum Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu machen (BGHZ 7, 104, 109; *Palandt*, a. a. O., Rn. 6). Im Steuerrecht und im Sozialrecht gilt hingegen der in § 8 AO bzw. § 30 Abs. 3 S. 1 SGB Allg. Teil definierte Wohnsitzbegriff. Danach hat jemand einen Wohnsitz dort, „wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird“. Das Melderecht (MRRG und die Meldegesetze der Länder) benutzt den Begriff „Wohnsitz“ nicht, sondern verwendet nur den Begriff „Wohnung“, wobei es bei Inhabern mehrerer Wohnungen zwischen einer Hauptwohnung und einer oder mehreren Nebenwohnungen unterscheidet (vgl. § 12 MRRG). Dennoch wird nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch in der juristischen Fachliteratur der Begriff „Hauptwohnsitz“ inhaltsgleich für „Hauptwohnung“ und „Nebenwohnsitz“ für „Nebenwohnung“ gebraucht (*Palandt*, a. a. O., § 7 Rn. 5).

b) [Es] ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Verfassung in Art. 46 Abs. 2 ThürVerf den Wohnsitzbegriff in einem eindeutigen Sinne, etwa in dem von § 7 BGB, verwandt hätte ... [wird ausgeführt]

II. Der Gesetzgeber hat sich in grundsätzlich zulässiger Weise bei der Bestimmung des wahlrechtlichen Wohnsitzbegriffs an den Regelungen des Melderechts orientiert.

1. Nach § 16 ThürLWG sind wählbar alle Deutschen i. S. d. Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das 18. Le-

bensjahr vollendet haben (§ 16 Nr. 1 ThürLWG), seit mindestens einem Jahr im Wahlgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben (§ 16 Nr. 2 ThürLWG) und nicht nach § 17 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 16 Nr. 3 ThürLWG). Für den ersten nach dem ThürLWG zu wählenden Landtag, um den es hier geht, bestimmt die Übergangsregelung in § 73 Abs. 3 ThürLWG, daß abweichend von der in § 16 Nr. 2 getroffenen Regelung für den ersten nach diesem Gesetz zu wählenden Landtag Personen wählbar sind, die seit mindestens einem Monat nach Verkündung des Gesetzes im Wahlgebiet ihren Wohnsitz (§ 13 S. 2) oder dauernden Aufenthalt haben und bei denen die weiteren Voraussetzungen von § 16 vorliegen. Das ThürLWG v. 9. 11. 1993 wurde am 12. 11. 1993 verkündet.

2. ... Zweifelhaft ist das Vorliegen der Wählbarkeitsanforderungen der §§ 73 Abs. 3, 16 Nr. 2 ThürLWG (in der Person des Abgeordneten S.). Das Seßhaftigkeitskriterium hat er nicht bereits dadurch erfüllt, daß er sich mindestens seit dem Stichtag 12. 12. 1993 überwiegend in Thüringen aufhielt. Der dauernde Aufenthalt ist nämlich nur dann wahlrechtsbegründend, wenn jemand überhaupt keinen Wohnsitz hat, nicht jedoch, wenn ein Wohnsitz innerhalb oder außerhalb des Wahlgebiets besteht. Dies ergibt sich aus der Systematik der Vorschrift und aus deren Entstehungsgeschichte (siehe Protokoll der 67. Sitzung des Innenausschusses v. 26. 10. 1993). Der Wahlbewerber S. hatte damals einen Wohnsitz zumindest außerhalb des Wahlgebiets.

3. Daß der Abgeordnete S. im Wahlgebiet seinen Wohnsitz i. S. v. Art. 46 Abs. 2 ThürVerf hatte, folgt nicht ohne weiteres aus § 13 S. 2 ThürLWG. Nach § 13 S. 2 ThürLWG, auf den §§ 73 Abs. 3, 16 Nr. 2 ThürLWG verweisen, gilt bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen i. S. des Melderechts der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Wenn diese Vorschrift so auszulegen wäre, daß der wahlrechtsbegründende Wohnsitz in jedem Fall zwingend dort besteht, wo der Bürger seine melderechtliche Hauptwohnung hat, wäre der Abgeordnete S. allerdings nicht in den Thüringer Landtag wählbar gewesen.

a) Am 12. 12. 1993 war die Frage, wo der Wahlbewerber S. seine Hauptwohnung unterhielt, nach § 12 Abs. 2 und 3 MRRG zu beantworten (EV, Anl. II, Kap. II, Sachgeb. C, Abschn. III, Nr. 1 c). § 12 Abs. 2 und 3 MRRG legt unabhängig vom Willen des Inhabers mehrerer Wohnungen dessen Hauptwohnung fest (OVG NW, DVBl. 1987, S. 144 ff.; VGH Bad.-Württ., DÖV 1987, S. 117 f.; *Medert/Sußmuth/Dette-Koch*, Melderecht des Bundes und der Länder, 1981/1996, § 12 MRRG, Rn. 1 und 7). So bestimmt § 12 Abs. 2 S. 1 MRRG die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners zu seiner Hauptwohnung. Als Hauptwohnung eines verheirateten, nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebenden Einwohners bestimmt § 12 Abs. 2 S. 2 MRRG nicht die Wohnung, in der der Bürger sich selbst überwiegend aufhält, sondern „die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie“. Unter „der Familie“ wird dabei von Rspr. und Literatur in den Fällen, in denen die nicht dauernd getrennt lebenden Elternteile verschiedene Wohnungen an unterschiedlichen Orten vorwiegend benutzen, der Elternteil mit den bei diesem wohnenden Kindern verstanden (OVG NW, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., a. a. O.; *Medert/Sußmuth*, a. a. O., § 12 Rn. 8).

b) Nach § 12 Abs. 2 MRRG läßt sich für den Wahlbewerber S. eine Hauptwohnung in E. nicht begründen. Zwar war ausweislich der erteilten Meldebescheinigung der Abgeordnete S. seit 1993, also bereits vor dem Stichtag, mit Hauptwohnung in E. gemeldet. Die Eintragung einer Hauptwohnung im Melderegister ist jedoch nur maßgebend, wenn sie auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Dies ergibt sich bereits aus der Vorschrift des § 9 MRRG, wonach die Meldebehörden von Amts wegen unrichtige Eintragungen im Melderegister unverzüglich zu korrigieren haben. Maßgebend sind daher die tatsächlichen Verhältnisse des Abgeordneten S. Der Abgeordnete S. ist verheiratet. Er lebt nicht dauernd getrennt von seiner Familie in dem aus § 1567 BGB in das Melderecht übernommenen Sinn der tatsächlichen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Hauptwohnung des Abgeordneten S. ist daher dort, wo sich die von der Familie S. vorwiegend genutzte Wohnung befindet. Das ist in Sachsen-Anhalt. Dort haben sich 4 von 5 Mitgliedern der Familie S. zumindest 5 Tage in der Woche regelmäßig aufgehalten ...

III. Würde § 13 S. 2 ThürLWG für den zur Begründung des aktiven und passiven Wahlrechts erforderlichen Wohnsitz uneingeschränkt und zwingend den Begriff der melderechtlichen Hauptwohnung übernehmen, wäre er mit Art. 46 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 Abs. 1 ThürVerf nicht vereinbar.

1. Art. 46 Abs. 1 ThürVerf geht vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl aus.

a) ... b) Das sogenannte „Seßhaftigkeitserfordernis“ ist zwar bereits als solches eine Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl; es gehört jedoch zu den traditionell zulässigen Begrenzungen der Verfassungsgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl. Da diese Grundsätze eine wichtige Ausprägung des Demokratieprinzips sind, dürfen sie nur insoweit eingeschränkt werden, als ein zwingender, sachlich anerkannter Grund hierfür vorliegt (s. BVerfGE 36, 139, 141; 60, 162, 168). Ein solcher Grund ist bereits darin zu sehen, daß die in Wahlen zum Ausdruck kommende demokratische Legitimation eine gewisse Vertrautheit und Verbundenheit der wählenden Bürger mit den Verhältnissen im Wahlgebiet voraussetzt (s. BVerfGE 5, 2, 6; 36, 139, 142; 60, 162, 167).

c) Bei der nach Art. 46 Abs. 3 ThürVerf dem einfachen Gesetzgeber überlassenen Ausgestaltung durfte dieser sich am Melderecht orientieren, weil dieses mit der grundsätzlichen Anknüpfung an den durch eine Wohnungnahme kundbar gemachten dauernden Aufenthaltswillen ein typisches Merkmal lokaler persönlicher Bindung zum Regelungskriterium macht. Indem das Melderecht in Verfolgung seiner spezifischen Regelungszwecke im Fall des verheirateten, in einer Familie lebenden Bürgers dessen Hauptwohnung zwingend an die Familienwohnung anknüpft, ignoriert das Melderecht im Einzelfall vorhandene und äußerlich zum Ausdruck gebrachte Beziehungen eines Wahlbewerbers zum Wahlbezirk. Damit entfernt sich das Melderecht in einer mit Art. 46 Abs. 1 ThürVerf unvereinbaren Weise von den zentralen Grundsätzen des Wahlrechts, zumal wenn diese in Übereinstimmung mit anderen Prinzipien der Landesverfassung verstanden werden.

2. Denn auch wenn der Gesetzgeber die Allgemeinheit der Wahl durch die Seßhaftigkeitsvoraussetzung einschränken darf, hat er die Beschränkung so vorzunehmen, daß in sonstige Verfassungsnormen nicht mehr eingegriffen wird, als es der Zweck des Seßhaftigkeitserfordernisses verlangt. Mit der uneingeschränkten Übernahme des Hauptwohnungsbegriffs des § 12 Abs. 2 S. 2 MRRG würde § 13 S. 2 ThürLWG in die Allgemeinheit der Landtagswahl in einer Weise eingreifen, die den Schutzbereich der Art. 17 Abs. 1 und 2 Abs. 1 ThürVerf betrifft und durch das berechtigte Anliegen des Seßhaftigkeitskriteriums nicht gerechtfertigt wird. Gemäß Art. 17 Abs. 1 ThürVerf stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Vorschrift enthält neben einer Institutsgarantie ein Freiheitsrecht und eine wertentscheidende Grundsatznorm (vgl. *Linck/Jutzi/Hopfe*, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Art. 17 Rn. 2; BVerfGE 80, 81, 92 f. zum wortgleichen Art. 6 Abs. 1 GG).

a) Als Freiheitsrecht verpflichtet sie den Staat, Eingriffe in die Familie zu unterlassen. Sie erlaubt den Familienmitgliedern als Rechtsinhabern, selbst zu bestimmen, wie sie den geschützten Bereich gestalten wollen, wie sie ihre Freiheit nutzen wollen, welche Ziele und Leitbilder maßgeblich sein sollen (*Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 67 f.; zustimmend *Gröschner*, in: *Dreier* [Hrsg.], GG-Komm., Bd. 1, Art. 6 Rn. 28 m. Fn. 82). Stärker als bei der Bestimmung des Schutzbereichs der grundrechtlichen Garantie der Freiheit der Familie ist die Interpretation des Familienbegriffs auf das Selbstverständnis der Träger der grundrechtlichen Gewährleistung angewiesen. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß der Familienbegriff rechtlich weniger exakt definiert ist als etwa derjenige der Ehe. Dies ist aber auch zum zweiten in der tatsächlichen Vielfalt der Erscheinungsformen begründet, welche familiäres Zusammenleben heute kennt (*Morlok*, a. a. O., S. 105). So beschreibt die Soziologie als einen der Bereiche, in denen die Prozesse der Individualisierung zu einer Auflösung überkommener sozialer Formen geführt haben, Ehe und Familie: „Was Familie, ... meint, sein sollte oder sein könnte, kann nicht mehr vorausgesetzt werden, abgefragt, verbindlich verkündet werden, sondern variiert in Inhalten, Ausgrenzungen, Normen, Moral, Möglichkeiten, am Ende eventuell von Individuum zu Individuum, Beziehung zu Beziehung; ... Die Individuen selbst, die zusammenleben wollen, sind – oder genauer: werden – mehr und mehr die Gesetzgeber ihrer eigenen Lebensform, ...“ (*Beck/Beck-Gernsheim*, Das ganz normale Chaos der Liebe, 1990, S. 13; *Beck*, in: *Beck/Giddens/Lash*, Reflexive Modernisierung, 1996, S. 13 ff., 22, spricht gar von „dem anheimelnden Nischenwort ‚Familie‘“). Die soziale Realität stimmt daher nicht mehr mit dem Familienbild überein, das – soweit erkennbar – der verwaltungsgerichtlichen Rspr. zugrunde liegt (deutlich BayVGh, NVwZ 1985, S. 846 f.).

Die Erscheinungsform der Familie hat sich aber nicht nur infolge stärkerer Individualisierung gewandelt, sondern ist auch durch eine zunehmende Differenzierung und Vielfalt ihrer sozialen Ausprägungen gekennzeichnet. Das „Familienbild“ ist in den letzten Jahrzehnten – nicht zuletzt durch Berufstätigkeiten der Ehegatten bedingt – „auf Distanz gegangen“, ohne daß der räumli-

chen Entfernung eine emotionale Entfernung der Ehegatten entspräche. Das Bild des sich in einer Wohnung und von dort aus entfaltenden Familienlebens prägt zwar weithin die Vorstellung dessen, was im Alltag wie im Recht zu einer Familie gehört. Es trifft jedoch dann nicht mehr zu, wenn beide Ehegatten oder nur einer von ihnen seinen Beruf an einem Ort ausübt, von dem aus er nicht täglich zur „Stammwohnung“ zurückkehren kann, eine Erscheinung, die mit den sich wandelnden Lebens- und Gesellschaftsverhältnissen ebenso in Verbindung steht wie mit den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes. Einem solchen Ehepartner ist nicht verwehrt, am Ort seines beruflichen Wirkens aus dem Beruf heraus Aktivitäten zu entfalten, die über die eigentliche Berufsausübung hinausgehend ein Engagement für die allgemeinen Belange einschließen. Dies führt dazu, den Ort dieses Engagements als echtes Lebenszentrum zu gestalten. Besteht der berufliche Inhalt eines solchen weiteren Lebenszentrums darin, daß ein Bürger sich mit seinem Beruf in einer sehr entscheidenden und herausgehobenen politischen Funktion befindet, daß also sein Engagement für die allgemeinen Belange sich gewissermaßen professionalisiert hat, liegt die Unangemessenheit einer Betrachtung auf der Hand, die das Lebenszentrum allenfalls als Nebenwohnung anerkennt. Das hier fragliche Familienbild verdient nicht lediglich als soziale Tatsache Respekt, es ist auch vom Recht zur Kenntnis zu nehmen und im Falle eines rechtlichen Gestaltungsbedarfs zu befriedigen. Ein solcher Bedarf ist stets dort anzuerkennen, wo ohne eine Rechtsregel eine Diskriminierung stattfände. Diese Voraussetzung tritt ein, wenn das Wahlrecht sich weigert, aus der Tatsache des weiteren Lebenszentrums Konsequenzen zu ziehen. Ist demnach der von der Stammwohnung entfernte Aufenthaltsort als weiterer, gewissermaßen öffentlicher Lebensmittelpunkt gestaltbar und im konkreten Fall gestaltet worden, kann er nicht als Wohnung im wahrrechtlichen Sinn ignoriert werden.

Aus diesen Erwägungen hat das Bremer Wahlprüfungsgericht II. Instanz unter Berufung auf die Rspr. des BVerfG (etwa BVerfGE 80, 81, 92) einen derart pluralistischen Familienbegriff seiner Auslegung der entsprechenden Vorschrift des BremMeldeG zugrunde gelegt ... (NJW 1994, S. 1526 f.; zustimmend BremStGH, DÖV 1994, S. 517 f.). Eine derartige Bedeutung kommt auch Art. 17 Abs. 1 ThürVerf zu.

Geschützt ist daher auch eine familiäre Lebensgestaltung, die – wie die der Familie S. – unterschiedliche Lebensmittelpunkte der Familienmitglieder beinhaltet. Bei uneingeschränkter Übernahme des Hauptwohnungsbegriffs des § 12 Abs. 2 S. 2 MRRG in das Wahlrecht würde § 13 S. 2 ThürLWG hingegen einseitig eine familiäre Lebensgestaltung berücksichtigen, die möglicherweise das Bild von Ehe und Familie nach wie vor maßgebend bestimmt, jedoch keineswegs mehr das Gewicht hat, andere Formen familiären Lebens zu verdrängen. Die Lebensplanung der Familie S., nach der der Abgeordnete S. sein politisches Wirken in Thüringen entfaltet, während Ehefrau und Kinder (jedenfalls vorerst) in N. verbleiben, könnte nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, wenn dem Abgeordneten S. das aktive und passive Wahlrecht in Thüringen nur deshalb versagt würde, weil die Mehrzahl der Familienmitglieder überwiegend eine Wohnung

außerhalb Thüringens nutzt. Darin läge ein Eingriff in den Schutzbereich der Freiheit der Familie, da eine derartige Regelung des Wahlrechts an die Differenzierung der häuslichen von der politischen Familienfunktion negative Konsequenzen anknüpfte. Einem Familienmitglied würde nämlich angesonnen, wesentliche Formen politischer Betätigung ausschließlich an dem Ort wahrzunehmen, an dem seine übrigen Familienmitglieder ihren Wohnsitz haben. Auch durchaus einvernehmliche anderweitige Gestaltungen des Familienlebens, die aus zahlreichen Gründen von den Eheleuten mehr oder weniger freiwillig gewählt werden, würden damit ausgeschlossen.

Die damit verbundene erhebliche Einschränkung der grundrechtlich geschützten freien Selbstgestaltung des Familienlebens könnte nur durch gewichtige öffentliche Interessen gerechtfertigt werden. Solche Belange, welche durch die fragliche Anknüpfung an die melderechtliche Regelung verfolgt würden, sind jedoch nicht erkennbar... [wird ausgeführt]

Die Einschränkung des Begriffs des Familienwohnsitzes durch das Anknüpfen an die melderechtliche Regelung läßt sich auch nicht mit der unvermeidlichen Befugnis des Gesetzgebers zu typisierenden Regelungen gerade bei einer außerordentlich großen Vielzahl und Vielfältigkeit der erfaßten Sachverhalte rechtfertigen. Denn es handelt sich dabei auch nicht um ganz seltene Ausnahmefälle, die der Gesetzgeber aus Gründen der notwendigen Bestimmtheit und Praktikabilität der Vorschrift vernachlässigen dürfte (so aber OVG NW, DVBl. 1987, S. 144, 145; BayVGh, BayVBl. 1985, S. 274). Insbesondere durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung nach der Wiedervereinigung Deutschlands haben die Fälle, in denen ein Familienmitglied an einem anderen Ort als dem der von der Familie vorwiegend genutzten Wohnung seinen Lebensmittelpunkt hat, erheblich zugenommen. Außerdem waren die familiären Strukturen in den letzten Jahrzehnten starken Wandlungen unterworfen. Das traditionelle Leitbild der Familie wird zunehmend abgelöst von der Vorstellung einer Vielfalt möglicher Formen des Familienlebens, nicht zuletzt bedingt durch die immer häufigere Berufstätigkeit beider Partner...

V. Der Abgeordnete S. hat durch die Anmeldung der E. Wohnung als seiner Hauptwohnung zum Ausdruck gebracht, daß er selbst E. als seinen Lebensmittelpunkt ansieht. Die Art seiner beruflichen Tätigkeit als Mitglied der Thüringer Landesregierung erfordert und bewirkt eine besonders intensive Bindung an das Wahlgebiet. Die tatsächlichen Angaben des Abgeordneten S. bezüglich seines fast ausschließlichen Aufenthalts in Thüringen, des beabsichtigten Nachzugs zumindest der Ehefrau und der Verlagerung seiner Freizeitaktivitäten und seines Freundeskreises nach Thüringen sind in sich schlüssig und nicht offensichtlich unwahr. Der Abgeordnete S. hatte somit mindestens seit dem 12. 12. 1993 den Schwerpunkt seiner persönlichen Lebensbeziehungen nicht am Ort der Familienwohnung, sondern in E. Gemäß § 13 S. 2 ThürLWG, § 12 Abs. 2 S. 5 MRRG hatte er daher auch seinen wahlrechtlichen Wohnsitz spätestens seit dem Stichtag 12. 12. 1993 in Thüringen.

GG Art. 7; NSchG §§ 1, 142 ff. (Genehmigung einer privaten Ersatzschule)

1. Ob eine Privatschule Ersatzschule i. S. v. Art. 7 Abs. 4 GG ist, läßt sich nicht ausschließlich nach Bundesverfassungsrecht beantworten, denn auch das Landesrecht kann hierauf Einfluß nehmen, indem es bestimmt, welche öffentlichen Schulen es gibt, denen eine Privatschule entsprechen und somit „Ersatzschule“ sein kann.

Die Öffentliche Verwaltung - Dezember 1997 - Heft 23

2. § 1 Abs. 5 des Niedersächs. Schulgesetzes (NSchG), der Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und somit auch private MTA-Schulen vom Anwendungsbereich des NSchG grundsätzlich ausnimmt, zugleich aber die Landesregierung ermächtigt, sie durch Verordnung wieder in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, wenn dies der Vereinheitlichung des Schulwesens dient und die erforderlichen personellen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind, ist insoweit nicht wegen Unvereinbarkeit mit der Privatschulgarantie des Art. 7 Abs. 2 GG verfassungswidrig.

3. Daß in Niedersachsen MTA-Schulen im allgemeinen vom Anwendungsbereich des Schulgesetzes ausgenommen sind, so daß solche Schulen bei privater Trägerschaft nicht als Ersatzschulen genehmigt und finanziell gefördert werden, ist dadurch gerechtfertigt, daß sie traditionell mit Krankenanstalten oder anderen medizinischen Einrichtungen verbunden sind und ihr Betrieb über die Krankenhauspfllegesätze finanziert wird.

Die gesetzliche Ermächtigung der Landesregierung, die privaten MTA-Schulen auch in den Geltungsbereich des Schulgesetzes einzubeziehen, könnte im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Privatschulfreiheit in Art. 7 Abs. 4 GG zu einer Verpflichtung werden, wenn im Land Niedersachsen öffentliche MTA-Schulen als selbständige Einrichtungen vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen wären.

BVerwG, Urt. v. 28. 5. 1997 - 6 C 1.96 - (Niedersächsisches OVG)

Die Kl. begehrt für eine von ihr betriebene staatl. anerkannte Lehranstalt für Medizinisch-technische Assistenten (MTA-Lehranstalt) die Genehmigung als Ersatzschule nach dem Niedersächs. Schulgesetz (NSchG). Die Lehranstalt war durch Erlaß des Niedersächs. Sozialministers v. 25. 8. 1951 gemäß § 14 der 1. VO über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-techn. Gehilfen und medizinisch-techn. Assistentinnen v. 17. 2. 1940 (RGBl. I S. 371) staatl. anerkannt worden. Die Kl. übernahm sie zum 1. 1. 1992 von einem Verein, der sie seit 1951 betrieben hatte. Die Bekl. genehmigte dies unter Aufrechterhaltung der staatl. Anerkennung. 1992 beantragte die Kl., ihr auch die Genehmigung als Ersatzschule nach dem NSchG zu erteilen. Die Bekl. lehnte diesen Antrag 1992 ab. - Die Klage hatte im Berufungsverfahren Erfolg. Die Revision führte zur Wiederherstellung des klagabweisenden Urteils erster Instanz.

Aus den Gründen: II. ... Das Berufungsurteil verletzt Bundesrecht, Art. 7 Abs. 4, Art. 20 Abs. 3, Art. 100 Abs. 1 GG. Die Regelung in § 1 Abs. 5 S. 1 und 3 NSchG i. d. F. vom 27. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 383), hier nunmehr maßgeblich in der durch das Gesetz v. 20. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 232) inhaltlich nicht geänderten Fassung, ist einer verfassungskonformen Auslegung derart, wie sie das OVG vorgenommen hat, nicht zugänglich. Sie ist vielmehr ihrem eindeutigen Wortlaut gemäß anzuwenden. Dieser schließt MTA-Lehranstalten mangels Einbeziehung durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung von der Anwendung des Schulgesetzes und damit auch die Genehmigung privater MTA-Schulen als Ersatzschulen aus. In dieser Auslegung verstößt die Regelung auch nicht gegen Bundesverfassungsrecht. Sie steht daher dem geltend gemachten Genehmigungsanspruch entgegen.

1. Nach § 1 Abs. 5 S. 1 Nrn. 1 und 3 NSchG 1996 findet dieses Gesetz keine Anwendung (1.) auf öffentl. Schulen, die mit Anstalten verbunden sind, die anderen Zwecken